

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 197/96

BESCHLUSS

vom
20. März 1997

in dem Rechtsstreit

Egon K [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
S [REDACTED] GmbH & Co. W [REDACTED] in H [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Axel S [REDACTED]
F [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] & Partner,
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 20. März 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Juli 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 400.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

Bei der dem Beklagten gewährten Abfindung handelt es sich nicht um einen Fall inkongruenter Deckung. Sie war nicht dazu bestimmt, die Gehaltsansprüche des Beklagten vorzeitig zu befriedigen, sondern hatte ihre Grundlage in der gleichzeitig getroffenen Vereinbarung über das Ausscheiden des Beklagten aus der Geschäftsführung. Daß der Abfindungsbetrag unangemessen hoch gewesen wäre, ist weder

- 3 -

festgestellt noch substantiiert behauptet. Sonstige Anhaltspunkte dafür, daß Ausscheiden und Abfindung des Beklagten unter billiger Inkaufnahme der Benachteiligung der Gläubiger geschehen wären, sind nicht ersichtlich.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)